

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Lea Marie wurde am 5. Mai 2017 zu Hause in Rietschen geboren



Auf Seite 13 erfahren Sie mehr dazu.

Foto: Familie Weihrauch/Tusche

Zirkusfest in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ am 10. Mai 2017



Foto: KITA „Kleine Strolche“ Rietschen

3. Juli 2017
Nr. 07/2017

Inhaltsverzeichnis

-  Amtliche Bekanntmachungen 2
-  Informationen und Mitteilungen . 11
-  Veranstaltungen und Termine . . . 11

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Dienstag, dem 1. August 2017. Anzeigenschluss ist der 5. Juli 2017. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Energiespargemeinde
zertifiziert mit dem

European
energy award



www.rietschen-online.de



Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 24.04.2017

Beschluss Nr. 11/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2017 der Baumaßnahme des FC Stahl Rietschen-See e. V. „Einbau einer Behindertentoilette und Errichtung eines barrierefreien Zugangs am Vereinshaus Sportplatz“ zuzustimmen.

Beschluss Nr. 12/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 24.04.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Boxberg/OL in der 3. Fassung vom 07.02.2017 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt.

Beschluss Nr. 13/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 24.04.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Quarzitwerk – Erweiterung der Biogasanlage“ in der Ortschaft Sproitz der Gemeinde Quitzdorf am See in der Fassung vom 27.01.2017 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt.

Beschluss Nr. 14/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 24.04.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Traditionshof Lausitzer Teich- und Waldwirtschaft“ der Gemeinde Quitzdorf am See in der Fassung vom 24.02.2017 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt.

Beschluss Nr. 15/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2017 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauvorantrag Az.: B-16/02917/Ri/wes mit dem Vorhaben „Errichtung Einfamilienhaus (zweigeschossig)“ auf dem Flurstück 199/1 Flur 6 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss Nr. 16/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2017 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauantrag Az.: B-17/00499/Ri/wue mit dem Vorhaben „Nutzungsänderung Wohnhaus zur Medizinischen Fußpflege“ auf dem Flurstück 92 Flur 6 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss Nr. 17/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2017 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauvorantrag Az.: B-17/01114/Ri/wes mit dem Vorhaben „Errichtung einer Fahrzeughalle“ auf dem Flurstück 279 Flur 7 der Gemarkung Rietschen.

Öffentliche Sitzung vom 22.05.2017

Beschluss Nr. 18/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 22.05.2017 die Fortschreibung des Rahmenkonzeptes des Biosphärenreservats „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ zur Kenntnis. Einwände, Hinweise und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Beschluss Nr. 19/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 22.05.2017 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauvorantrag Az.: B-16/03066/Ri/wes mit dem Vorhaben „Abriss Bungalow sowie Neubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Flurstück 160/4 Flur 1 der Gemarkung Teicha.

Beschluss Nr. 20/2017: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 22.05.2017 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauvorantrag Az.: B-17/01060/Ri/wes mit dem Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Vollgeschoss mit Nebengebäude“ auf dem Flurstück 18 Flur 15 der Gemarkung Viereichen.

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf

Öffentliche Sitzung vom 01.06.2017

Beschluss Nr. 01/2017: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Rietschen und der Gemeinde Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2017 die Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen als Ortpolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft.

Beschluss Nr. 02/2017: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Rietschen und der Gemeinde Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2017 die Verwaltungskostenumlage der Gemeinde Kreba-Neudorf an die Gemeinde Rietschen für die Erfüllung der in der Gemeinschaftsvereinbarung festgelegten Aufgaben für das Jahr 2017 auf 142.800 € festzulegen.

Beschluss Nr. 03/2017: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Rietschen und der Gemeinde Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2017 die Verwaltungskostenumlage der Gemeinde Kreba-Neudorf an die Gemeinde Rietschen für die Erfüllung



der in der Gemeinschaftsvereinbarung festgelegten Aufgaben für das Jahr 2018 auf 145.650 € festzulegen.

Gemeinderat der Gemeinde Rietschen

Gemeinderatssitzung im Juli

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 03.07.2017, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolV)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), sowie des § 36 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in den jeweils gültigen Fassungen, wird durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen vom 08.05.2017 und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 01.06.2017 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen	3
§ 3 Schutz der Nachtruhe	3
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	4
§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten	4
§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten	4
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten	5
§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	5

§ 9 Anzeige von öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen	5
Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	6
§ 11 Tierhaltung	6
§ 12 Verunreinigung durch Tiere	6
§ 13 Taubenfütterungsverbot	7
§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	7
§ 15 Abbrennen offener Feuer	7
§ 16 Pflege von Grundstücken	7
§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten	8
Teil V - Anbringen von Hausnummern	8
§ 18 Hausnummern	8
Teil VI Schlussbestimmungen	8
§ 19 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 21 Inkrafttreten	9

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz [SächsStrG]).
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.



(3) Für Orte mit Lärmimmission außerhalb geschlossener Gebäude (Massivhäuser mit einem Mindestschallschutz von 55dB nach DIN 4109 u. VDI 4100 Wand-Decke/Dach zur Außenluft) werden folgende Verkürzungen der Nachtruhe auf Antrag genehmigt:

- öffentliche Veranstaltungen an Wochenenden
 - 1 Tag - Freitag oder Samstag von 22:00 Uhr auf 03:00 Uhr
 - 2 Tage - Freitag von 22:00 Uhr auf 02:00 Uhr
 - Samstag von 22:00 Uhr auf 03:00 Uhr
- private Feiern und geschlossene Vereinsfeste von 22:00 Uhr auf 24:00 Uhr

Insgesamt können innerhalb eines Jahres bis zu 16 Ausnahmegenehmigungen pro Veranstaltungsbereich mit Lärmimmission auf Antrag genehmigt werden. Jeder Veranstaltungstag zählt als eine Ausnahmegenehmigung.

Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Sommer-, Sport- und Parkfest in der Gemeinde Kreba-Neudorf.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Schreckschusswaffen sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen und Märkten im Freien.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter und Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar beläs-

tigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Versammlungsgesetzes (SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen 18. Verordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, am Sonnabend von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen generell nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der Wertstoffcontainer zurückzulassen bzw. die dafür vorgesehenen Stellplätze zu verunreinigen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Müllkübel dürfen erst am Vortage der Leerung nach 10:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle, die auch nur vor dem eigenen Grundstück zur Entsorgung bereitgestellt werden dürfen. Bei Nichtabnahme von Abfällen sind diese vom Eigentümer bis spätestens 18:00 Uhr am darauffolgenden Tag zurückzunehmen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) bleiben unberührt.

§ 9 Anzeige von öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Vergnügung durchführen will, hat das der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Vergnügungen innerhalb eines Jahres, genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung der Termine.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum

Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier innerhalb geschlossener Ortschaften angeleint ist und nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.



- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Wilde Tauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill und Lagerfeuer (Grundfläche bis 1 m² und Höhe bis 1,50 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten/Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die un-

mittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Pflege von Grundstücken

Eigentümer bzw. Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Grundstücken, auf denen lediglich untergeordnete Bauten errichtet sind, sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Gemeinde Rietschen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Teil V - Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.



- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 4. § 6 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
 5. § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und am Sonnabend von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchführt,
 6. § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 7. § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der Wertstoffcontainer zurücklässt bzw. die Stellplätze verunreinigt,
 8. § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 9. § 8 Abs. 4 Müllkübel, Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle am Vortag der Leerung vor 10:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich stellt und nicht nach 18:00 Uhr des darauf folgenden Tages zurücknimmt,
 10. § 9 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde anzeigt,
 11. § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 12. § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 13. § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere innerhalb geschlossener Ortschaften angeleint sind und nicht

ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumlaufen bzw. einen Maulkorb tragen,

14. § 11 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. § 12 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
16. § 12 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
17. § 13 Tauben füttert,
18. § 14 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
19. § 15 Abs.1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
20. § 16 Grundstücke verwildern lässt, sodass das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird,
21. § 17 Abs. 1 auftretende Ratten nicht bekämpft und die Feststellung von Rattenbefall und eingeleitete Maßnahmen nicht unverzüglich anzeigt,
22. § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
23. § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen vom 05.09.2007 außer Kraft.

Rietschen, den 01.06.2017

Ortspolizeibehörde

Ralf Brehmer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

- (1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gül-



tig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen tritt am 01.09.2017 in Kraft

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen vom 05.09.2007 bedurfte einer Neufassung, da sie nach der gesetzlichen Frist von 10 Jahren am 16.09.2017 automatisch außer Kraft treten würde. Die Neufassung der Polizeiverordnung (PoIV) tritt nunmehr am 01.09.2017 in Kraft. Sie gilt auch für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kreba-Neudorf. Die Polizeiverordnung enthält Vorschriften, die allen unseren Einwohner/innen ein ruhiges und rücksichtsvolles Zusammenleben in der Gemeinde Rietschen gewährleisten sollen.

Die wichtigste Neuregelung ist eine Veränderung der Zeiten für **Haus- und Gartenarbeiten**. § 7 (1) PoIV gibt vor, dass Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von **20:00 Uhr bis 7:00 Uhr**, am **Sonntag von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr** und an **Son- und Feiertagen generell nicht** durchgeführt werden dürfen. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

Die Vorschriften zum **Schutz der Nachtruhe** nach § 3 bleiben unverändert. Die Nachtzeit umfasst die Zeit von **22:00 bis 06:00 Uhr**. In dieser Zeit sind Störungen durch Lärm aller Art zu unterlassen. Dazu gehören zum Beispiel Musik, Ge-

sänge oder auch Feuerwerke. Auf Antrag können für Familienfeiern und öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen nach § 3 (2, 3) PoIV genehmigt werden. Das Antragsformular ist bei der Gemeinde Rietschen erhältlich und kann unter www.rietschen-online.de im Bereich Verwaltung/Formulare abgerufen werden. Für eine rechtzeitige Bearbeitung muss der Antrag spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag in der Gemeinde Rietschen vorliegen.

Die **Tierhaltung** nach § 11 PoIV sorgt vor allem im Hinblick auf die **Leinenpflicht** immer wieder für Schwierigkeiten. Generell gilt nach § 11 (2) PoIV, dass jeder Tierhalter angehalten ist, sein Tier **innerhalb der geschlossenen Ortschaft** an der Leine zu führen und es nicht ohne geeignete Aufsichtsperson herumlaufen lässt. Das Tier muss dieser Person auf Zuruf gehorchen.

§ 12 regelt die **Verunreinigung durch Tiere**. Leider erhält das Ordnungsamt der Gemeinde Rietschen ständig Beschwerden über Hundekot auf öffentlichen Flächen oder an privaten Grundstücken. Laut § 12 (1) PoIV ist es den Haltern und Führern von Tieren untersagt, die Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Zu diesen öffentlichen Flächen gehören Bürgersteige, Rad- und Fußwege, Straßen, Spielplätze und Grünanlagen. Aber auch Grünstreifen entlang von Grundstücken sollten mit Rücksicht auf die Grundstückseigentümer nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Hundekot ist nicht nur eklig und unangenehm für Spaziergänger, sondern kann auch gerade für Kinder eine gesundheitsschädliche Gefahr darstellen. Alle Hundehalter der Gemeinde Rietschen werden zu mehr Verantwortungsbewusstsein aufgefordert. Denken Sie beim Gassigehen daran, eine Tüte oder ein Stück Papier mitzunehmen, um umgehend den Hundekot zu beseitigen und anschließend in der Restmülltonne zu entsorgen. Im Übrigen gilt § 12 auch für Pferdebesitzer und bei Kremserfahrten.

Die **Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten** wurde neu in § 17 der Polizeiverordnung aufgenommen. Darin ist geregelt, dass die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft verpflichtet sind, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Gemeinde Rietschen unverzüglich anzuzeigen. Wer die tatsächliche Nutzung über die genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 (3) PoIV mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

Die Neufassung der Polizeiverordnung ist ab sofort unter www.rietschen-online.de im Bereich Verwaltung/Satzungs-



recht abrufbar. Bei Fragen zu den einzelnen Vorschriften stehen Ihnen vom Ordnungsamt der Gemeinde Rietschen Frau Jähn unter der Telefon-Nr. 035772 421-11 und Frau Hoffmann unter der Telefon-Nr. 035772 421-13 gern zur Verfügung.

gez. C. Hoffmann
Leiterin Hauptamt
Ortspolizeibehörde

Sie sind aufgeschlossen und aktiv, gern mit anderen Menschen zusammen ...

... und möchten ehrenamtlich einen Beitrag zum Gemeinwohl der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Rietschen leisten? Vielleicht haben wir eine Möglichkeit für Sie, genau dies zu tun.

Die Gemeinde Rietschen sucht engagierte Bürger und Bürgerinnen, welche ab sofort die Betreuung der Senioren in den Seniorenclubs der Gemeinde übernehmen möchten. Die Seniorenclubs in Hammerstadt, Daubitz und Rietschen treffen sich einmal im Monat in geselliger Runde zu Kaffee, Kuchen und wechselnden Angeboten für die anwesenden Senioren.

Die ehrenamtliche Seniorenarbeit wird durch die Förderung „Wir für Sachsen“ und die Gemeinde Rietschen finanziell mit einer Aufwandsentschädigung unterstützt.

Wir freuen uns sehr, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben. Bitte zögern Sie nicht und setzen Sie sich telefonisch mit Frau Hoffmann unter der Telefon-Nr. 035772 421-13 in Verbindung.

Wahlhelfer gesucht

**für die Bundestags- und Bürgermeisterwahl
 am 24. September 2017**

Haben Sie Interesse, bei der Bundestags- und Bürgermeisterwahl als Wahlhelfer in den Wahllokalen zu helfen?

Als Wahlhelfer kann jeder tätig werden, der bei der Wahl selbst wahlberechtigt ist.

Bitte melden Sie sich direkt per E-Mail post@rietschen.de oder auch schriftlich an die Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen. Geben Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum) bekannt.

Als Beisitzer/in im Wahlvorstand eines Wahllokals helfen Sie bei der Stimmzettelausgabe sowie bei der Stimmauszählung am Wahlabend.

Hierbei handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung gezahlt wird.

Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr, die Stimmauszählung erfolgt im Anschluss. Der Wahltag wird in zwei Schichten aufgeteilt. Die Frühschicht ist von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und die Nachmittagsschicht von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr tätig. Zur Stimmauszählung, ab 18:00 Uhr, ist der gesamte Wahlvorstand vollständig.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei den Wahlen unterstützen!

Elternzeitvertretung in der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

Ab sofort werden die Aufgaben in der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Rietschen durch Herrn Gerhard Backemeier wahrgenommen. Sie erreichen ihn unter der Telefon-Nr. 035772 421-18 und E-Mail-Adresse sr@rietschen.de.

Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rietschen für das Jahr 2016 nach § 14 Abs. 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

Nach dem SächsKitaG sind von allen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde die Betriebskosten je Platz zu ermitteln, zusammenzufassen und bekanntzumachen.

1. Betriebskosten je Platz im Monat (Zusammensetzung der Betriebskosten)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	790,06	384,49	213,32
erforderliche Sachkosten	195,16	94,98	52,69
erforderliche Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)	985,22	479,47	266,01

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).



2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	142,70	88,50	48,60
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspau- schale Bund*)	672,80	221,25	104,26

* Ergänzungspauschale nach Art. 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16.12.2015 im Umfang von monatlich 2,70 € je 9-h-Kind und 1,80 € je 6-h-Kind.

Rietschen, den 18.05.2017

R. Brehmer

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Zustellung des Rietschener Anzeigers

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Zustellung des Rietschener Anzeigers erfolgt durch die ArTour Rietschen GmbH, Muskauer Str. 7 in 02956 Rietschen.

Sollten Sie das Amtsblatt nicht mehr oder nur unregelmäßig erhalten, sprechen Sie doch bitte am besten gleich die Verteilerstelle an. Sie erreichen die Ansprechpartnerin, Frau Tusche, unter der Telefonnummer 4698-32.

Natürlich können Sie sich auch an das Sekretariat der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 421-11 wenden. Wir werden dann gern die Angelegenheit mit dem Zusteller klären.

gez. A. Jähn
Sachbearbeiterin Bürgermeister

Information des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ Havariendienst

Der Havariendienst des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ Rietschen ist unter der Telefonnummer 035772 41566 erreichbar. Er gilt nur für Störungen, die das Kanalnetz bzw. die Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes betreffen.

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Unsere Jubilare



Zum 70. Geburtstag

Heinz Krause 20.07.2017 Rietschen

Zum 90. Geburtstag

Ruth Mertinatsch 06.07.2017 Rietschen

Zur Goldenen Hochzeit

Erika und Jürgen Saecker 20.07.2017 Rietschen

Zur Diamantenen Hochzeit

Gertrud und Dieter Berner 13.07.2017 Rietschen

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

„Ein Baby macht den größten Krach, aber das ist alles vergessen, wenn es einmal lacht.“

Rietschen & Umgebung
Neue Termine Eltern-Kind-Gruppe



Liebe Eltern, wir möchten mit Euch und Euren Kindern (0 bis 3 Jahre) gemeinsam singen, spielen, erkunden und kreativ werden. Wir haben viel Zeit für Fragen oder einfach zum Austauschen über Eure lieben Kleinen. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Ort: Begegnungszentrum Freie Oberschule
Rietschen, Rothenburger Str. 14 a

Wochentag: jeden 2. Dienstag

Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Termine 3. Quartal: 25.07. | 08.08. | 22.08. | 05.09. | 19.09.

Kontakt

Projekt „Begg“ Aktiva - Sozialraum Lausitz

Telefon: 03588 268590

E-Mail: begg@aktiva-lausitz.de

Immobilien



Wohnungsgesuch

Försterin + Kind + Kind + Kind suchen 4 bis 5 Zimmer-Wohnung oder Einfamilienhaus in Rietschen und Umgebung ab Anfang August zur Miete. Wenn möglich mit kleiner Grünfläche.

Angebote bitte telefonisch an 01638770472.



Veranstaltungen und Termine



07.07.2017 bis 09.07.2017, Freitag ab 10:30 Uhr

29. Kinder- und Straßenfest des DC-Werda e. V.

Dorfgemeinschaftshaus + Freigelände Werda/DCW e. V.

09.07.2017 • 10:00 - 17:00 Uhr

Wolle, Leinen & Co. – Handwerker und Händler zu Gast
Erlichthofsiedlung

22.07.2017 • 17:00 Uhr

Themenabend mit Lagerfeuer – Schnupperangeln für alle, die Interesse haben

AVR Rietschen 2010 e. V.

23.07.2017 • 09:00 - 11:00 Uhr

“Blühwiese – Spitzwegerich verarbeiten”

(Preis pro Person 13,00 €, Anmeldung unter ☎ 40308
Sieglinde Wünsche, Rothenburger Str. 31, Rietschen

Änderungen vorbehalten, keine Gewähr für Vollständigkeit.

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Seniorenclubs
Rietschen, Hammerstadt und Daubitz,
wir gehen in die Sommerpause!

Im September sehen wir uns wieder.

Eine schöne Sommerzeit und bleiben Sie gesund
wünschen Ihre Rena Graf und Steffi Tusche.

Ansprechpartner

ArTour Rietschen GmbH, Frau Rena Graf, Telefon-Nr.
035772 4689-30, wochentags von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gesundheit



Bekanntmachung
der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange

**Die Arztpraxis bleibt
von Montag, den 14.08.2017 bis Freitag, den 01.09.2017
geschlossen.**

Vertretung zur regulären Sprechstundenzeit
(Bitte telefonische Voranmeldung!)

Herr Dr. Höynck, Bautzener Str. 18, 02906 Niesky
☎ 03588 222368

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky
☎ 03588 207350

Kassenärztliche Bereitschaft und Notdienst ☎ 116 117
in dringenden Fällen ☎ 112

Kassenärztliche Bereitschaftspraxis im Emmaus Kranken-
haus Niesky

Samstag/Brückentag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Sonntag 08:00 Uhr - 11:00 Uhr

Bitte überprüfen Sie rechtzeitig Ihre Medikamente und
denken Sie an Ihre erforderlichen Überweisungen.

70. Sommer-, Sport- und Parkfest vom 27. bis zum 30. Juli 2017

Donnerstag, 27.07.2017

Open Air Kino

Freitag, 28.07.2017

17:00 Uhr	Kinderfußball – Bambiniturnier
17:45 Uhr	Fußball-„Kreismeister“ 2006 gegen ASSV Horka
19:30 Uhr	Große Tanzshow auf dem Sportplatz mit über 100 Mitwirkenden – Motto „The best of Kreba – 70 Jahre Sportfestübung“
20:00 Uhr bis 03:00 Uhr	Disco mit „Freitagnacht-Die Radio-Lausitz- Partyzone“
21:45 Uhr	Nachttanz!!!

Samstag, 29.07.2017

11:00 Uhr	Bouleturnier
13:00 Uhr	Beachvolleyballturnier
14:45 Uhr	Fußball – F-Jugend
15:30 Uhr	Riesiges Kinderfest mit: Kreba sucht das „Supertalent“; außerdem Aqua-Kugeln auf dem Schöps, Hau den Lucas, Krabbelberg für die Kleinen, Hüpfburg, Glücksrad, Feuerwehrspritze, Haarstyling/Schminken und mit vielen anderen Überraschungen
16:00 Uhr	2. Zweiradoldtimertreffen
16:30 Uhr	Fußball – D-Jugend
17:15 Uhr	Oldtimercorso
17:30 Uhr	Fußball – Männermannschaft gegen Weinböhla
19:30 Uhr	Tanzparty mit DJ Paule
21:00 Uhr	„Kessel Buntes – Regional“ (Nicci, Showtanz- gruppe Kreba, Bauchtanz, Jela,)
00:00 Uhr bis 03:00 Uhr	Jugend-Dance-Party mit DJ Romano

Sonntag, 30.07.2017

09:30 Uhr	Seniorenfußballturnier
10:00 Uhr	Frühschoppen
14:00 Uhr	Festumzug mit den Guggenmusikern „Tackelos“
14:20 Uhr	Nur in Kreba - Neudorf: Einzigartige Tanzshow! mit über 100 Mitwirkenden – Motto „The best of Kreba – 70 Jahre Sportfestübung“
15:30 Uhr	Fallschirmspringen mit Skydive Lausitz aus dem weltgrößten Doppeldecker der AN2
16:30 Uhr	Buntes Bühnenprogramm – Showturnen mit den Crash Dummy, der „Showtanzgruppe Kreba“ und LIVE „FANTASY“ mit Autogramm- stunde
18:00 Uhr	Guggenmusiker „Tackelos“
19:00 Uhr bis 01:00 Uhr	Disco mit DJ Markus
21:45 Uhr	Stimmungsvoller Ausklang mit atemberaubendem Nachttanz mit ca. 15 Tänzerinnen, Jagd- hornblasen und brillantem, musiksynchronem Feuerwerk

Es laden ein die SG Kreba-Neudorf e. V. und die
Gemeinde Kreba-Neudorf!

Änderungen vorbehalten!



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen

Juli 2017



Monatsspruch Juli 2017:

Ich bete darum, dass eure Liebe immer noch reicher werde an Erkenntnis und aller Erfahrung.
(Phil 1,9)

Gottesdienste

2. Juli - 3. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pfn. M. Deckstrom)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfn. M. Deckstrom)

9. Juli - 4. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pf. i.R. Schwarzbach)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pf. i.R. Schwarzbach)

16. Juli - 5. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Lekt. I. Nicko)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Lekt. I. Nicko)

23. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. i.R. R. Hoppe)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Präd. M. Hermasch)

30. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pfn. M. Deckstrom)
mit Abendmahl
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfn. M. Deckstrom)
mit Abendmahl

Bestattung:

Rietschen

Dietmar Max Micklitza (70 Jahre) bestattet am 24.05.17



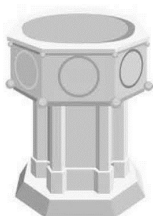
Taufen:

Rietschen

Ludvig Helmut Rosemann
(Spr 2,10), getauft am 5. Juni 2017 in Kosel

Daubitz

Ole Rosemann
(Ps 23,1), getauft am 5. Juni 2017 in Kosel
Knut Rosemann
(Ps 118,24), getauft am 5. Juni 2017 in Kosel



Konfirmandenunterricht und Christenlehre:

Sommerferien

Konfirmation:

Wir gratulieren unseren Konfirmanden*innen:



Nele Semmler (Mt 7,7) aus Rietschen
Magnus Biele (1 Mose 28,15) aus Daubitz
Danilo Drabon (Ps 18,30) aus Rietschen
Celine Leydow (1 Kor 13,13) aus Rietschen
Marlene Schurig (Mt 6, 20-21) aus Rietschen
Franka Jähne (Jes 30,19) aus Rietschen
Jonas Richter (Ps 108,5) aus Daubitz
Simon Hänchen (Mt 7,7) aus Daubitz

Anmeldung zum neuen Konfirmanden-Kurs 2016-2018

Wenn du in diesem Jahr in die 7. Klasse kommst und du gemeinsam mit uns und anderen Jugendlichen nach Gott fragen möchtest, dann bist du herzlich willkommen zum neuen Kurs 2017-2019. Die Taufe ist für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht nicht vorausgesetzt, diese würden wir dann im Laufe der zwei Jahre mit dir zusammen feiern. Bei Interesse kannst du dich im Pfarramt in Rietschen (siehe unten) melden! Wir freuen uns auf dich!

Unsere Kreise:

Daubitz:

Chorproben: Informationen über Herrn Volkmer
Gemeindekirchenrat: 31. Juli, 19:30
Mütterkreis: Sommerpause

Rietschen:

Chorproben: Informationen über Herrn Volkmer
Jungbläser: Informationen über Herrn Alter
Bläser: Informationen über Herrn Alter
Gemeindekreis: Sommerpause
Frauenkreis: Sommerpause
Frauentreff: Sommerpause

Elternzeit von Pfr. Andreas Deckstrom:

Die Vakanzvertretung für die Zeit der Elternzeit von Pfarrer Andreas Deckstrom hat Pfarrerin Melanie Deckstrom inne. Sie ist zu Ihrer Sprechzeit im Pfarrbüro in Daubitz zu erreichen. Außerhalb dieser Zeit können Sie sich an das Pfarrbüro in Rietschen wenden (Tel.: 035772/40259).



Anzeigen

Sprechzeit Rendantin Sabine Rosemann:
montags, 17:30-18:30 im Pfarrbüro Rietschen

Sprechzeiten Pfn. Melanie Deckstrom:
montags, 10:00-11:00 und nach Vereinbarung
im Pfarrbüro Daubitz
Bitte in den Zeiten, in denen das Pfarrbüro in Daubitz
nicht besetzt ist, im Pfarrbüro in Rietschen anrufen!
!!!Keine Sprechzeit vom 3. bis 23. Juli!!!

Sprechzeit Bürohilfe Ina Nicko:
donnerstags, 9:30-11:00 im Pfarrbüro Daubitz
(nicht am 20. Juli)
Bitte in den Zeiten, in denen das Pfarrbüro in Daubitz
nicht besetzt ist, im Pfarrbüro in Rietschen anrufen!

Urlaubsvertretung im Falle von Amtshandlungen:

Vom **3. bis 23. Juli** hat Pfarrerin Deckstrom Urlaub.
Die Vertretung im Falle von Amtshandlungen liegt bei:

Pfr. i.R. Jürgen Schwarzbach aus Görlitz: Tel.:
03581/ 3225174 (Vertretung: 3. – 19. 07. 2017)

Pfr. Daniel Schmidt aus Rothenburg: Tel.:
035891/40273 (Vertretung: 20. – 24. 07. 2017)

Bei Fragen, die die Kirchengemeinde Rietschen betref-
fen, können Sie sich außerdem an unsere Rendantin Sa-
bine Rosemann wenden: Tel.: 035772/ 459668.

In Daubitz ist Ina Nicko am Donnerstag, den 6. und 13.
Juli in der Zeit zwischen 9:30 und 11:00 im Pfarrbüro in
Daubitz zu sprechen.

Impressum Herausgeber: die Gemeindegemeinschaften der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / Pfarramt: Rietschen, Muskauer Str. 32,
Tel./Fax: 40259, Pfarrerehepaar Melanie und Andreas Deckstrom, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel.: 40259

Redaktionsschluss: August 2017
ist am 5. Juli 2017
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Hurra, unsere kleine Lea Marie ist da!

Eine Sensation in der Gemeinde Rietschen, die erste Hausgeburt
seit mehreren Jahren.

Hallo Leute, ich heiße Lea Marie Weihrauch und bin der ganze
Stolz meiner Eltern, Sandra Weihrauch und André Tusche. Ich
habe am 5. Mai 2017 um 14:09 Uhr in meinem eigenen Zuhause,
am Wasserwerk 40, das Licht der Welt erblickt. Ich bin 3.370
Gramm schwer und mit meinen 49 cm schon ziemlich groß.

Die schnelle Geburt war natürlich gar nicht so geplant und für
meine Mama Sandra eine ganz schöne Überraschung. Auch mein
Papa war ziemlich baff und da ich es etwas eilig hatte, kam er
grad noch rechtzeitig von der Arbeit heim, um das große und
wunderbare Erlebnis live mitzuerleben. Ursprünglich wollte ja die
Hebamme Sophia Kambor aus Rietschen nur nach dem Rechten
bei meiner Mama schauen. Aber ich hatte langsam genug und mir
wurde es auch echt langsam zu eng im Bauch meiner Mama. Also
kam ich kurzerhand bei der Gelegenheit auf die Welt. Auch meine
Hebamme war ganz verblüfft, denn eine Hausgeburt war auch für
sie eine neue Erfahrung. Als Sophia zu uns kam, sagte sie nur
noch zu meinem Papa André „ruf den Krankenwagen, wir
schaffen es nicht mehr ins Krankenhaus“. Nun wollte ich aber
wirklich raus und ruck zuck war ich da. Im ganzen brauchte ich
nur 25 Minuten um die erstaunten Gesichter meiner Eltern zu
sehen. Kurzerhand packte natürlich auch mein Papa mit an und
schnitt die Nabelschnur durch. Als ich dann mollig warm in Papas
Duschtusch eingewickelt wurde, konnten sich dann auch alle um
meine Mama kümmern. Reisefertig wie wir dann waren, ging es
mit dem Krankenwagen nach Görlitz.

Nach allen Checks und Vorsorgeuntersuchungen wurde festge-
stellt, dass wir kerngesund und wohl auf sind und so konnten wir
am Dienstag, dem 09.05.2017 mit dem Taxiunternehmen Papa
endlich nach Hause gefahren werden.

An dieser Stelle möchten sich meine Eltern ganz herzlich bei So-
phia Kambor für ihre tolle und großartige Betreuung in der ge-
samten Zeit bedanken. Des Weiteren danken wir auch unseren
Familien, Freunden und sämtlichen Gratulanten für all die Glück-
wünsche und zahlreichen Geschenke.

André Tusche, Sandra Weihrauch und Lea Marie

Jagdgenossenschaft Viereichen

Bekanntmachung

Am 15.05.2017 fand die Versammlung der Jagdgenossen
der Gemarkung Viereichen statt, es wurden folgende Be-
schlüsse gefasst:

1. Vorstand und Kassenführerin wurden auf Grundlage
der abgegebenen Berichte entlastet.
2. Der Haushaltplan wurde gemäß Vorlage bestätigt.

Rietschen, 16.05.2017

gez. Hackel
Vorsteher

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e. V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen
www.fitnessrietschen.bplaced.net



Sommerzeit

Für alle die unser Studio testen möchten, halten wir wieder
unser Sommerangebot bereit. Juli und August zum Sommer-
preis von 40,00 € trainieren.

Information für alle Mitglieder und Gäste!
Bitte ab Juli neue Öffnungszeiten am Freitag beachten!
Ab 01.07.2017 von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet!

Eine schöne Sommerzeit wünschen wir allen Mitgliedern
und Gästen.

Das Team Fitness-Studio Rietschen



Wenn schon online shoppen ...

... dann mit **paydirekt**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Jetzt exklusive Vorteile mit paydirekt genießen. Alle Rabatte teilnehmender Online-Händler finden Sie auf www.vrb-niederschlesien.de/paydirekt_vorteilsaktion

03581 464-60
www.vrb-niederschlesien.de
www.facebook.de/genossenschaftsbank

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

„Unser Dorf hat Zukunft“

LEBEN IN DAUBITZ
IST LEBENSWERT



Daubitz beteiligt sich in diesem Jahr am
 10. Sächsischen Landeswettbewerb

Warum?

Um

- ⇒ **Bilanz zu ziehen:** Das haben wir erreicht.
- ⇒ **Engagement zu würdigen:** Dank an alle, die sich in Daubitz engagieren.
- ⇒ **den Zusammenhalt zu stärken:** Wir ziehen an einem Strang.
- ⇒ **Motivation zu fördern:** Mitstreiter gewinnen
- ⇒ **Kräfte zu mobilisieren:** Wir können noch mehr schaffen und suchen uns dafür Euch als Verbündete.
- ⇒ **Ziele abzustecken:** Wo wollen wir hin und das wünschen wir uns für Daubitz.
- ⇒ **Erfahrungen auszutauschen:** Wir bekommen Anregungen von Teilnehmern und Experten und geben selbst gern Tipps weiter.
- ⇒ **bekannter zu werden:** Wir sind stolz auf unser Daubitz und wollen es präsentieren - vielleicht sogar sachsen- und deutschlandweit.

Weitere Information sind zu finden unter: <http://dw.landkreis.gr>

Packen wir es an! - Jede Unterstützung ist herzlich willkommen.

Sprecht uns an. Wir halten Euch auf dem Laufenden
 Constanze Peter, Christiane Henoch und Diana Tüngerthal

Bestattung Michael Skorna

Lausitzer Trauerhilfe

tag & nacht 24h

Trauerbegleitung

Rosa-Luxemburg-Str.13
 (Am Boulevard) Weißwasser
www.lausitzer-trauerhilfe.de

03576 - 216 333

GLÖCKNER

Maler Putzer Bodenleger

Lassen Sie an Ihre Fassade nur Profis!

Innen wie Außen - Qualität vom Meisterbetrieb

Seit 26 Jahren bringen wir Farbe ins Leben!

Glöckner GmbH, Lutherstraße 68, 02943 Weißwasser
 Telefon: (03576) 22 20 82, Telefax: (03576) 22 20 83
www.maler-gloeckner.com



Truppenübungsplatz Oberlausitz
 Schießwarnung 07/2017

Donnerstag,	06.07.2017,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag,	07.07.2017,	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag,	13.07.2017,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag,	14.07.2017,	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
 Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
 E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
 nichtamtlicher Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout, Satz und Druck

Grundlayout: Ariane Archner, ENO Informationstechnologie
 Satz: Annett Jähn
 Druck: Hanschur & Suske Druck, Großschönau

Bildnachweis

Icons: ©Matthias Enter / Fotolia.com

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.